



TC/51/12  
 ORIGINAL: englisch  
 DATUM: 4. März 2015

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

### TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Einundfünfzigste Tagung  
 Genf, 23. bis 25. März 2015**

#### SORTENBEZEICHNUNGEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Arbeiten zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zu berichten und die etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/4 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zu prüfen.

2. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

CAJ: Verwaltung- und Rechtsausschuss  
 CAJ-AG: Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses  
 TC: Technischer Ausschuß  
 WG-DST: Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung

3. Das Dokument ist wie folgt gegliedert:

ETWAIGE ENTWICKLUNG EINES UPOV-SUCHWERKZEUGS FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG .....	1
ÜBERARBEITUNG DES DOKUMENTS UPOV/INF/12 „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“ .....	3
Vorschläge für eine Anleitung zur Änderung von eingetragenen Sortenbezeichnungen (vom CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung zu prüfen).....	3
Vorschläge für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/4, in dem die CAJ-AG eine erste Prüfung durchgeführt hat .....	4
Vorgeschlagenes Vorgehen betreffend die Arbeit der WG-DST.....	5
Vorschläge für eine Anleitung (vom CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung zu prüfen).....	6

ETWAIGE ENTWICKLUNG EINES UPOV-SUCHWERKZEUGS FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG

4. Den Hintergrund zu diesem Thema liefert das Dokument TC/50/14 „Sortenbezeichnungen“.

5. Der TC nahm auf seiner fünfzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2014 in Genf den Bericht über die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung in Dokument TC/50/14, Abschnitt II, zur Kenntnis.
6. Der TC begrüßte die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung (WG-DST) und ersuchte Sachverständige, sich an deren Arbeit zu beteiligen.
7. Der TC vereinbarte, daß es Herausforderungen bezüglich sprachlicher und alphabetischer Aspekte gebe, die von der Arbeitsgruppe bei der Festlegung der Zielsetzungen für ihre Arbeit geprüft werden sollten (vergleiche Dokument TC/50/36, „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 90 bis 92).
8. Der CAJ nahm auf seiner neunundsechzigsten Tagung am 10. April 2014 zur Kenntnis, daß ein Bericht betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung in Dokument CAJ/69/9, „Etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung“, enthalten sei (vergleiche Dokument CAJ/69/13, „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 24).
9. Der CAJ erhielt auf seiner siebzigsten Tagung am 13. Oktober 2014 in Genf vom Stellvertretenden Generalsekretär einen Bericht über die erste Tagung der WG-DST, die am 3. September 2014 in Genf stattfand. Der Bericht der WG-DST ist in Dokument UPOV/WG-DST/1/4 „Bericht“ (vergleiche [http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting\\_id=34462](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=34462)) wiedergegeben. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß Referate über die in der PLUTO-Datenbank verfügbaren Suchinstrumente gehalten worden seien, und daß die Mitglieder der WG-DST vereinbart hätten, ihre Suchinstrumente und Verfahren mit der WG-DST zu teilen.
10. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die WG-DST vereinbart habe, daß ein UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten dazu dienen sollte, Bezeichnungen zu ermitteln, die bestehenden Bezeichnungen in dem Maße ähnlich sind, daß sie eine weitere, individuelle Prüfung erfordern würden, bevor entschieden werden könnte, daß sie sich (hinreichend) von den bereits vorhandenen Bezeichnungen unterscheiden. In dieser Hinsicht habe die WG-DST vereinbart, eine Teststudie durchzuführen, um ein effizientes Suchinstrument zu entwickeln; ein Überblick über diese wurde dem CAJ vorgelegt.
11. Der CAJ vereinbarte, daß die WG-DST die Einzelheiten der Teststudie festlegen solle, bevor die Teilnehmer ersucht würden, mit der Studie zu beginnen.
12. Der CAJ stimmte zu, daß die Möglichkeit, an der Teststudie zur Entwicklung eines effizienten Suchinstruments für Sortenbezeichnungen teilzunehmen, allen Verbandsmitgliedern angeboten werden sollte (vergleiche Dokument CAJ/70/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 26 bis 29).
13. Die Mitglieder der WG-DST wurden ersucht, bis zum 27. Februar 2015 Anmerkungen zu den Einzelheiten der Teststudie einzureichen (vergleiche Absatz 11 oben). Vorbehaltlich der Billigung durch die Mitglieder der WG-DST wird am 6. März 2015 an alle Verbandsmitglieder ein Rundschreiben gerichtet, in dem sie eingeladen werden, an der Studie teilzunehmen, mit einer Frist bis zum 27. April 2015 für die Einreichung von Listen mit ähnlichen Bezeichnungen. Die zweite Tagung der WG-DST, auf der über die Studie berichtet werden wird, ist für den 9. Juni 2015 angesetzt.
14. Die Durchführung der Studie soll folgende Schritte umfassen:
  - Schritt 1: Auswahl der Testbezeichnungen; diese sollten ein breites Spektrum an Sortenbezeichnungen abdecken
  - Von den Mitgliedern der WG-DST wurden Testbezeichnungen vorgeschlagen, von denen 20 für die Studie ausgewählt wurden.<sup>1</sup>
  - Schritt 2: Erstellung von Listen mit ähnlichen Sortenbezeichnungen
  - Die Teilnehmer werden aufgefordert, für jede Testbezeichnung Listen mit Bezeichnungen einzureichen, die der Testbezeichnung ihres Erachtens so ähnlich sind, daß eine weitere, individuelle Prüfung erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> Siehe UPOV-Rundschreiben E-15/018 vom 6. Februar 2015.

### Schritt 3: Entwicklung eines effektiven Suchwerkzeugs

Ein Suchwerkzeug für ähnliche Bezeichnungen umfaßt zwei Elemente: das Preprocessing (Vorverarbeitung) der Bezeichnungen (z. B. die Behandlung von Doppelbuchstaben wie „ll“ als einen einzigen Buchstaben) und einen Algorithmus, mit dem sich hinsichtlich der Ähnlichkeit eine Rangfolge ermitteln läßt.

Mit verschiedenen Zusammenstellungen von Preprocessing (z. B. die Behandlung von „ll“ als einen oder als zwei Buchstaben) und Algorithmen (z. B. unterschiedliche Algorithmen-Kombinationen) erhält man ein breites Spektrum an Preprocessing/Algorithmus-Paaren (PPA-Sets). Es soll ein PPA-Set gefunden werden, das gegenüber den PPA-Sets in vorhandenen Suchwerkzeugen eine verbesserte Rangfolge der Bezeichnungen liefert.

Das effektivste Instrument wird durch wiederholte Tests mit unterschiedlichen Zusammenstellungen von Preprocessing und Algorithmen der PLUTO-Datenbank (z. B. Ähnlichkeitsfaktor [Suchprogramm des CPVO], unscharfe Suche, phonetisch, enthält, beginnt, endet), der Globalen Datenbank für Marken und gegebenenfalls anderer Quellen ermittelt.

Die PPA-Sets werden unter zwei Gesichtspunkten evaluiert: Genauigkeit (Precision) und Vollständigkeit (Recall) der Suchergebnisse. „Genauigkeit“ ist der Anteil der richtigen Suchergebnisse (d. h. derjenigen Suchergebnisse, die von den Teilnehmern als ähnlich erachtet werden) im Verhältnis zu allen Suchergebnissen, und „Vollständigkeit“ ist der Anteil der vom Suchwerkzeug ermittelten richtigen Suchergebnisse im Verhältnis zu allen richtigen Ergebnissen (d. h. einschließlich der nicht ermittelten richtigen Ergebnisse).

15. Die Ergebnisse der Teststudie werden auf der zweiten Tagung der WG-DST vorgestellt werden. Das hinsichtlich Genauigkeit und Vollständigkeit effektivste Suchwerkzeug wird beschrieben und dokumentiert werden.

### ÜBERARBEITUNG DES DOKUMENTS UPOV/INF/12 „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“

16. Der TC nahm auf seiner fünfzigsten Tagung die laufenden Arbeiten der CAJ-AG an der Ausarbeitung von Anleitung zu Sortenbezeichnungen, wie in Absätzen 3 bis 6 von Dokument TC/50/14 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt, zur Kenntnis.

17. Der CAJ billigte auf seiner neunundsechzigsten Tagung am 10. April 2014 das Arbeitsprogramm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial für die neunte Tagung der CAJ-AG am 14. und 17. Oktober 2014 und vereinbarte, daß ein Entwurf für eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen den Mitgliedern der CAJ-AG bis zum 9. Mai 2014 zugeleitet werden solle, und vereinbarte außerdem, die CAJ-Mitglieder und Beobachter aufzufordern, Bemerkungen zum Entwurf abzugeben (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 27). Der Entwurf wurde als Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 1 verbreitet, und es gingen Bemerkungen zu dem Dokument von Argentinien, Neuseeland, der Vereinigung für Pflanzenzüchtung zum Nutzen der Gesellschaft (APBREBES) und dem Europäischen Saatgutverband (ESA) zu diesem Dokument ein (vergleiche CAJ-AG/13, Abschnitt unter „Prüfung auf dem Schriftweg“ [http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting\\_id=29783](http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=29783)).

18. Anhand der eingegangenen Bemerkungen wurde am 10. September 2014 auf der Website der CAJ-AG ein neuer Entwurf für die Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2) zur Prüfung durch die CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung eingestellt (vergleiche CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 28).

19. Die CAJ-AG prüfte auf ihrer neunten Tagung das Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 und die von APBREBES und ESA vorgebrachten Ansichten.

### Vorschläge für eine Anleitung zur Änderung von eingetragenen Sortenbezeichnungen (vom CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung zu prüfen)

20. Auf ihrer achten Tagung am 21. und 25. Oktober 2013 in Genf vereinbarte die CAJ-AG die Ausarbeitung von Anleitung in Dokument UPOV/INF/12 zu der von einem Züchter beantragten Änderung einer eingetragenen Sortenbezeichnung (vergleiche Dokument CAJ-AG/13/8/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absätze 70 und 71). Diesbezüglich vereinbarte die CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung in

Genf am 14. und 17. Oktober 2014 (vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 16) folgendes:

“7.2 Folgende Punkte erteilen Anleitung zu Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen:

a) Das UPOV-Übereinkommen erfordert eine Änderung der eingetragenen Bezeichnung, wenn die Bezeichnung der Sorte nach Erteilung des Rechts gestrichen wird. Die zuständige Behörde sollte eine Sortenbezeichnung streichen, wenn:

i) die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt wird (siehe Absatz 4 „Ältere Rechte Dritter“);

ii) die Bezeichnung ungeeignet ist, da sie in Widerspruch zu den Bestimmungen in Absatz 2 „Eigenschaften der Bezeichnung“ steht;

b) In Fällen, in denen die eingetragene Bezeichnung im Nachhinein in einem anderen Verbandsmitglied abgelehnt wird, da sie in dessen Hoheitsgebiet ungeeignet ist (z. B. älteres Recht), kann es die Behörde auf Antrag des Züchters als zweckmäßig erachten, die Bezeichnung in die in diesem anderen Verbandsmitglied eingetragene Bezeichnung abzuändern (siehe Bestimmungen in Absatz 5 „Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien“); und

c) im Allgemeinen ist es vorbehaltenlich a) und b) oben nicht zweckmäßig, daß die Behörde eine eingetragene Bezeichnung auf Anfrage eines Züchters ändert.“

21. Vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung am 26. März 2015 in Genf wird vorgeschlagen, das Dokument UPOV/INF/12 durch Aufnahme von Anleitung zu Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen, wie in vorstehendem Absatz 20 dargelegt, zu überarbeiten und dem Rat diese Anleitung zur Annahme auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2015 zu unterbreiten.

Vorschläge für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/4, in dem die CAJ-AG eine erste Prüfung durchgeführt hat

22. Als das Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 1, in das die Kernpunkte der von der CAJ-AG auf ihrer achten Tagung vereinbarten Anleitung zu Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen aufgenommen wurden, dem CAJ auf dem Schriftweg zugeleitet wurde, gingen neue Anmerkungen und Vorschläge ein, die in das Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 eingearbeitet wurden.

23. Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer neunten Tagung, eine erste Prüfung der im Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 unterbreiteten Vorschläge durchzuführen.

24. Zu Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 merkte die CAJ-AG folgendes an (vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 18):

2.2.2 b)	Die Terminologie in 2.2.2 b) ist zu klären. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Beispiele in folgendem Satz geändert werden oder ob „Arten“ durch „Gattungen“ oder „Taxa“ ersetzt werden soll:  „b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Arten (z. B. Medicago, Helianthus)“.
2.2.2 c)	2.2.2 c) ist wie folgt hinzuzufügen:  „c) als 'feststehende Praxis' gilt es, wenn die Eintragung für eine Art oder Gruppe akzeptiert wurde, so daß sie bei anderen Arten verwendet werden kann, für die noch keine Sorte eingetragen ist, deren Bezeichnung ausschließlich aus Zahlen besteht.“

2.3.1 c)	<p>Es ist weitere Anleitung zu 2.3.1 c) zu erarbeiten, und es sind weitere zweckmäßigere Beispiele anzuführen.</p> <p>„c) den Eindruck erwecken, daß die Sorte von einer anderen Sorte abstammt oder mit ihr verwandt ist, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist;</p> <p><i>Beispiel:</i> Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, daß es sich hierbei um eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften handelt, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.“</p>
2.3.1 d)	<p>2.3.1 d) ist wie folgt hinzuzufügen:</p> <p>„d) den botanischen oder landesüblichen Namen der Gattung enthalten, der die Sorte angehört. Welches die Sortenbezeichnung bzw. der Name der zugehörigen Gattung ist, könnte unklar sein oder verwechselt werden.“</p> <p>Folgendes Beispiel ist klarer zu fassen:</p> <p><i>Beispiel:</i> Carex Sorte 'Sedge'. Darauf könnte möglicherweise als 'Sedge' Carex Bezug genommen werden, und ohne Verwendung von Kursivdruck oder einfachen Anführungszeichen könnte unklar sein, welches die Sortenbezeichnung bzw. der Gattungsname ist.</p> <p>Es ist Anleitung zu einer möglichen Verwechslungsgefahr bezüglich des botanischen oder landesüblichen Namens einer Gattung, zu der die Sorte <u>nicht</u> gehört, zu erarbeiten – von Fall zu Fall.</p>
2.3.3	<p>Die Vorschläge in 2.3.3 von Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 sind als erster Schritt zur Ausarbeitung weiterer Anleitung und zweckmäßiger Beispiele in Verbindung mit der Entwicklung eines effektiven UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zu prüfen.</p>
4 a)	<p>4 a) ist wie folgt zu ändern:</p> <p>„a) Eine Behörde sollte eine Sortenbezeichnung nicht akzeptieren, wenn <u>ein älteres Recht vorliegt</u>, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen könnte. <del>bereits einem Dritten nach den Züchterrechtsvorschriften, dem Markenrecht oder anderen Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum erteilt wurde.</del> Es obliegt dem Inhaber eines älteren Rechts, seine Rechte mittels der verfügbaren Einwendungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Behörden werden jedoch dazu angehalten, in entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. Amtsblättern) und Datenbanken (z. B. UPOV-Datenbank für Pflanzensorten (PLUTO) <a href="http://www.upov.int/pluto/de/">http://www.upov.int/pluto/de/</a>) vorherige Nachforschungen anzustellen, um ältere Rechte an Sortenbezeichnungen zu ermitteln. Sie können auch in anderen Registern wie Handelsmarkenregistern suchen, bevor sie eine Sortenbezeichnung akzeptieren.“</p>
4 e) i)	<p>Der letzte Satz von 4 e) i) ist wie folgt zu ändern:</p> <p>„In Fällen bloßer Ähnlichkeit oder einer geringen Wahrscheinlichkeit, <del>daß sie von den Benutzern in Zusammenhang gebracht werden</del> <u>der Verwechslung</u> durch Benutzer könnte ein Verzicht auf Einwendungen durch die <u>Rechtsinhaber</u> einer Handelsmarke zugunsten der Züchter eine geeignete Lösung sein.“</p>

Vorgeschlagenes Vorgehen betreffend die Arbeit der WG-DST

25. Die CAJ-AG regte auf ihrer neunten Tagung an, „Vorschläge in 2.3.3 von Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 [...] als erste[n] Schritt zur Ausarbeitung weiterer Anleitung und zweckmäßiger Beispiele in Verbindung mit der Entwicklung eines effektiven UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zu prüfen“ (vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 18).

26. Diesbezüglich wird der CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung prüfen, ob die WG-DST ersucht werden sollte, die folgenden, von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung abgegebenen Bemerkungen zu den Vorschlägen zu den Abschnitten 2.2.2 b), 2.3.1 c) und d) sowie 2.3.3 in Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 in

Verbindung mit der Entwicklung eines effektiven UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten, sowie gegebenenfalls die Entschliefungen der WG-DST zur Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 zu prüfen.

2.2.2 b)	<p>Die Terminologie in 2.2.2 b) ist zu klären. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Beispiele in folgendem Satz geändert werden oder ob „Arten“ durch „Gattungen“ oder „Taxa“ ersetzt werden soll:</p> <p>„b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Arten (z. B. Medicago, Helianthus)“.</p>
2.3.1 c)	<p>Es ist weitere Anleitung zu 2.3.1 c) zu erarbeiten, und es sind weitere zweckmäßigere Beispiele anzuführen.</p> <p>„c) den Eindruck erwecken, daß die Sorte von einer anderen Sorte abstammt oder mit ihr verwandt ist, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist;</p> <p><i>Beispiel:</i> Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, daß es sich hierbei um eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften handelt, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.“</p>
2.3.1 d)	<p>2.3.1 d) ist wie folgt hinzuzufügen:</p> <p>„d) den botanischen oder landesüblichen Namen der Gattung enthalten, der die Sorte angehört. Welches die Sortenbezeichnung bzw. der Name der zugehörigen Gattung ist, könnte unklar sein oder verwechselt werden.“</p> <p>Folgendes Beispiel ist klarer zu fassen:</p> <p>Beispiel: <i>Carex</i> Sorte 'Sedge'. Darauf könnte möglicherweise als 'Sedge' <i>Carex</i> Bezug genommen werden, und ohne Verwendung von Kursivdruck oder einfachen Anführungszeichen könnte unklar sein, welches die Sortenbezeichnung bzw. der Gattungsname ist.</p> <p>Es ist Anleitung zu einer möglichen Verwechslungsgefahr bezüglich des botanischen oder landesüblichen Namens einer Gattung, zu der die Sorte nicht gehört, zu erarbeiten – von Fall zu Fall.</p>
2.3.3	<p>Die Vorschläge in 2.3.3 von Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 sind als erster Schritt zur Ausarbeitung weiterer Anleitung und zweckmäßiger Beispiele in Verbindung mit der Entwicklung eines effektiven UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zu prüfen.</p>

Vorschläge für eine Anleitung (vom CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung zu prüfen)

27. Der CAJ wird auf seiner einundsiebzigsten Tagung prüfen, ob die folgenden Vorschläge bezüglich Abschnitten 2.2.2 c), 4 a) und 4 e) i) vom CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung am 26. und 27. Oktober 2015 in Genf geprüft werden sollten.

2.2.2 c)	<p>2.2.2 c) ist wie folgt hinzuzufügen:</p> <p>„c) als 'feststehende Praxis' gilt es, wenn die Eintragung für eine Art oder Gruppe akzeptiert wurde, so daß sie bei anderen Arten verwendet werden kann, für die noch keine Sorte eingetragen ist, deren Bezeichnung ausschließlich aus Zahlen besteht.“</p>
----------	--

4 a)	4 a) ist wie folgt zu ändern:  „a) Eine Behörde sollte eine Sortenbezeichnung nicht akzeptieren, <u>wenn ein älteres Recht vorliegt</u> , dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen könnte. <del>bereits einem Dritten nach den Züchterrechtsvorschriften, dem Markenrecht oder anderen Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum erteilt wurde.</del> Es obliegt dem Inhaber eines älteren Rechts, seine Rechte mittels der verfügbaren Einwendungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Behörden werden jedoch dazu angehalten, in entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. Amtsblättern) und Datenbanken (z. B. UPOV-Datenbank für Pflanzensorten (PLUTO) <a href="http://www.upov.int/pluto/de/">http://www.upov.int/pluto/de/</a> ) vorherige Nachforschungen anzustellen, um ältere Rechte an Sortenbezeichnungen zu ermitteln. Sie können auch in anderen Registern wie Handelsmarkenregistern suchen, bevor sie eine Sortenbezeichnung akzeptieren.“
4 e) i)	Der letzte Satz von 4 e) i) ist wie folgt zu ändern:  „In Fällen bloßer Ähnlichkeit oder einer geringen Wahrscheinlichkeit, <del>daß sie von den Benutzern in Zusammenhang gebracht werden</del> der Verwechslung durch Benutzer könnte ein Verzicht auf Einwendungen durch die Rechtsinhaber einer Handelsmarke zugunsten der Züchter eine geeignete Lösung sein.“

28. *Der TC wird ersucht:*

a) *die Arbeit der WG-DST zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung einschließlich der Teststudie, wie in den Absätzen 4 bis 15 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;*

b) *die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 in Bezug auf die Änderung eingetragener Sortenbezeichnungen, wie in Absatz 20 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen, und daß eine Überarbeitung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ dem Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 28. Oktober 2015 zur Annahme vorgeschlagen werden wird;*

c) *zur Kenntnis zu nehmen, daß der CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung die WG-DST möglicherweise ersuchen wird, die Anmerkungen der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung zu den Vorschlägen zu den Abschnitten 2.2.2 b), 2.3.1 c) und d) sowie 2.3.3 in Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2, wie in Absatz 26 oben dargelegt, zu prüfen; und*

d) *zur Kenntnis zu nehmen, daß der CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung möglicherweise vorschlagen wird, daß der CAJ die Vorschläge der CAJ-AG gemäß den Abschnitten 2.2.2 c), 4 a) und 4 e) i), wie in Absatz 27 oben dargelegt, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung prüft.*

[Ende des Dokuments]